jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/12/13 92/13/0088

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.12.1995

Index

21/01 Handelsrecht
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §14 Abs1;
BewG 1955 §64 Abs1;
BewG 1955 §68 Abs1;
EStG 1972 §4 Abs1;
EStG 1972 §4 Abs4;
HGB §198 Abs7;

Rechtssatz

Ein ABGELD FÜR ZINSEN UND KREDITKOSTEN wird im Einheitswert des Betriebsvermögens des Schuldners in der Form berücksichtigt, daß die Schuld mit dem Nennbetrag (somit einschließlich des Betrages des Abgeldes) angesetzt, der Betrag des Abgeldes aber als Aktivpost berücksichtigt wird (Hinweis E 3.7.1969, 252/68). Das Abgeld stellt kein bewertungsfähiges Wirtschaftsgut dar (Hinweis E 10.12.1985, 85/14/0078).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992130088.X03

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at